

Informationsblatt zur Einkommensberechnung

für die Vergabe von Schul- oder Heimbeihilfen bzw. Studienbeihilfen

I.

Welche Einkommensgrenzen gelten?

Die Einkommensobergrenzen sind in der diesbezüglichen Richtlinie festgelegt. Es handelt sich dabei um monatliche Nettobeträge. Sie richten sich nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden erziehungs- bzw. obsorgeberechtigten Personen und den zu versorgenden Familienmitgliedern (Kleinkinder, Schüler, Studierende). Das Einkommen von Lehrlingen wird nicht berücksichtigt.

Auf die Prüfung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Eltern bzw. des Elternteiles kann nur dann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein*e Student*in ein Studium als Selbsterhalter*in bestreitet.

Einkommensobergrenzen:

Personenzahl	Obergrenze	Personenzahl	Obergrenze
2	€ 3.775,--	5	€ 4.744,--
3	€ 4.100,--	Für jedes weitere Kind	€ 324,--
4	€ 4.422,--		

II.

Was gilt als Einkommen?

Primär ist das im Vorjahr, das heißt des Jahres vor der Antragstellung, von der*den oben genannten Person*en erzielte Einkommen für die Einkommensberechnung heranzuziehen. Als Einkommen gilt gemäß Punkt III./1. der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien die Summe der Einkünfte der antragstellenden Person und eines weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteiles oder einer zweiten im gemeinsamen Haushalt lebenden obsorgeberechtigten Person.

In der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien wird zwischen folgenden Einkunftsarten unterschieden:

a) Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt als Einkommen:

- der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (weist die Einkommenssteuer einen negativen Betrag aus ist dieser dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen) oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,
- der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag.

Diese Jahresbeiträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Berechnungsbeispiel für Jahreslohnzettel:

	Bruttobezug (210)*
-	Sozialversicherungsbeiträge (230+225+226)*
-	Lohnsteuer (260)*
<hr/>	
=	Betrag dividiert durch 12 = monatliches Nettoeinkommen

* diese Nummer(n) finden Sie auf dem Jahreslohnzettel

- b) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freie*r Dienstnehmer*in sowie Einkommen aus selbstständiger und gleichzeitig unselbstständiger Tätigkeit gilt als Einkommen:
- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen).

Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

- c) Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen:
- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
 - der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.
- d) Als Einkommen gelten darüber hinaus:
- sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
 - Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld)
 - Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe)
 - Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die die Person erhält
 - Selbsterhaltende Person (Student*in): Alimente bzw. Waisenrente

Die Höhe der gewährten Leistungen ergibt sich aus den Bescheiden der jeweils zuständigen Stellen (AMS, Sozialamt bzw. Bezirkshauptmannschaft, Gerichtsurteil oder Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen).

Berechnung Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld sowie Kinderbetreuungsgeld

Für die Berechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz sowie Leistungen der Krankenversicherungsanstalten bzw. Gebietskrankenkassen sind die Dauer und der Tagsatz (sowie allenfalls Erhöhungsbeträge) entscheidend.

Für die Ermittlung der erbrachten Leistungen ist die Dauer des Anspruches in Tagen zu berechnen, welche mit dem angegebenen Tagsatz zu multiplizieren ist. Wurden mehrere Leistungen erbracht, sind diese zu addieren. Gewährte Erhöhungsbeiträge sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung der Berechnung wird die Verwendung der vorgefertigten Tabelle empfohlen, die auf der Homepage der Landesgedächtnisstiftung abrufbar ist. Hierbei werden die Anzahl der Tage sowie die Beträge automatisch nach Dateneingabe berechnet.

Der Gesamtbetrag aller Bezüge ist durch 12 zu dividieren, somit erhält man den durchschnittlichen Monatsbezug.

Achtung: Sämtliche Einkommensarten sind zusammenzuzählen.

III. Was gilt nicht als Einkommen?

Von diesem Einkommen sind gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die für nicht im Haushalt lebende Personen zu zahlen sind, abzuziehen.

Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie, auch die Familienbeihilfe bleibt bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

IV. Wer ermittelt das Einkommen?

Das Einkommen wird grundsätzlich nicht mehr von der Förderstelle berechnet. Die **Höhe des monatlichen Nettoeinkommens** ist von der antragstellenden Person **wahrheitsgemäß** auf dem Antragsformular **anzugeben**. Die Landesgedächtnisstiftung behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen. Auch nach erteilter Förderzusage können stichprobenartige Überprüfungen erfolgen. Unrichtige Angaben können zu einer Einstellung der Förderung, zur Rückforderung bereits gewährter Förderungen führen und werden auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

V. Wo finde ich die relevanten Daten?

Die für die Ermittlung des Einkommens wesentlichen Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres, oder sofern dieser nicht vorhanden ist, Jahreslohnzettel
- Bescheid des AMS über die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Bescheid der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat Innsbruck) über die Zuerkennung der Grundsicherung
- Einheitswertbescheid
- Bescheid des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Höhe des Kindergeldes
- Gerichtsurteil oder Scheidungsvergleich über die Höhe der Unterhaltszahlungen

Achtung: Diese Nachweise sind dem Ansuchen nicht mehr anzuschließen. Auf Verlangen der Förderstelle sind diese jederzeit vorzulegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landesgedächtnisstiftung gerne zur Verfügung.